

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Mit beiliegender Verordnung werden gemäß § 29 Abs. 4 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) die von dem zu überprüfenden Abschlussprüfer oder der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft bereitzustellenden Informationen für die Angebotserstellung durch die potentiellen Qualitätssicherungsprüfer festgelegt. Diese Informationen sollen den potentiellen Qualitätssicherungsprüfern die Erstellung eines angemessenen Angebots gemäß § 31 Abs. 3 APAG ermöglichen.

### **Besonderer Teil:**

#### **Zu § 1 Abs. 1:**

Die gemäß Z 1 bis 8 bereitzustellenden Informationen bilden alle für die Angebotserstellung notwendigen Merkmale des zu überprüfenden Abschlussprüfers oder der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft ab.

Bei den in Z 4 angeführten von mehr als einem Abschlussprüfer oder mehr als einer Prüfungsgesellschaft gemeinsam durchgeführten Abschlussprüfungen handelt es sich um Prüfungen gemäß Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie 2006/43/EG; diese werden auch als „Gemeinschaftsprüfung (Joint Audit)“ bezeichnet.

Die in Z 8 angeführten Angaben hinsichtlich eines allfällig vorhandenen Netzwerkes stellen auf den Netzwerkbegriff des § 271b Abs. 1 UGB ab, wonach ein Netzwerk vorliegt, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken.

#### **Zu § 1 Abs. 2:**

Berufsberechtigte Wirtschaftsprüfer die keine Abschlussprüfungen im Sinne des § 2 Z 1 APAG durchführen, können sich gemäß § 23 Abs. 5 APAG freiwillig einer Qualitätssicherungsprüfung unterziehen. Auch für freiwillige Qualitätssicherungsprüfungen gelten die Vorschriften des APAG unverändert. Für die Angebotserstellung sind, mangels Vorliegen von Abschlussprüfungen im Sinne des § 2 Z 1 APAG, alle nicht dem APAG unterliegenden Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfungen als Grundgesamtheit heranzuziehen.

#### **Zu § 1 Abs. 3:**

Die vereinheitlichte Bereitstellung der Informationen an die potentiellen Qualitätssicherungsprüfer anhand des von der APAB auch über deren Internetseite zur Verfügung gestellten Formulars dient unter anderem auch der vereinfachten Auswertung und Prüfung des gemäß § 29 Abs. 1 APAG vorgelegten Dreivorschlags.

#### **Zu § 2:**

§ 2 enthält die Inkrafttretensbestimmung.